

Vorlage des Staatesrates.**G e s e z**

vom

betreffend

die allgemeine Erwerbsteuer und die Grundsteuer für die Steuerjahre 1918 und 1919.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Allgemeine Erwerbsteuer.

§ 1.

Die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für die Steuerjahre 1918 und 1919 hat für jedes der beiden Jahre gesondert stattzufinden.

Die Erwerbsteuerhauptsumme für die Veranlagungsperiode 1918/19 wird mit jenem Teilbetrage von 55 Millionen Kronen bestimmt, der sich unter Zugrundelegung der Gesellschaftskontingente für 1914/15 des früheren österreichischen Staatsgebietes als der auf Deutschösterreich entfallende Anteil ergibt.

Die Kontingentkommission hat die rechnermäßige Ermittlung in der Weise vorzunehmen, daß sie die auf das deutschösterreichische Staatsgebiet entfallenden Gesellschaftskontingente summiert und nach der Bevölkerungszahl ermittelte Teilbeträge der Gesellschaftskontingente jener Kommissionsprengel hinzurechnet, die nur mit einem Teil ihres Gebietes zu Deutschösterreich gehören.

Im übrigen hat die Kontingentkommission in Ausübung der ihr in den §§ 53 bis 56 B. St. G. übertragenen Aufgaben sowohl für das Jahr 1918 als für das Jahr 1919 darüber Beschluß zu fassen, ob und welche Änderungen in der Aufteilung der

Erwerbsteuerhauptsumme auf die einzelnen Steuer-
gesellschaften geboten sind. Hierbei ist auch für das
Jahr 1919 auf die verhältnismäßige Steuerbelastung
der verschiedenen Steuergesellschaften und etwaige
seit der Bemessung für das Jahr 1918 einge-
tretene Verschiebungen der Steuerkraft Bedacht zu
nehmen.

§ 2.

Auf die Veranlagung jedes der beiden Jahre
finden die Bestimmungen des Personalsteuergesetzes
insoweit volle Anwendung, als nicht in diesem Ge-
setze eine Abweichung angeordnet wird.

Der Staatsrat setzt durch Verordnung die
Zahl und Art der Berufung der Mitglieder der
Erwerbsteuerlandeskommissionen (§ 19 und Schema A
zu § 19 P. St. G.) und der Mitglieder der
Kontingentskommission (§ 53 P. St. G.) fest, die
auf jene Länder entfallen, welche Teilgebiete früherer
österreichischer Länder umfassen.

§ 3.

Die Veranlagung und die Repartition ist in
beiden Jahren innerhalb der für das Jahr 1918
gebildeten Steuergesellschaften zu vollziehen.

Der Bemessung für das Jahr 1918 sind die
Betriebsverhältnisse nach ihrem durchschnittlichen
Stande im Jahre 1917 und für das Jahr 1919
jene des Jahres 1918 zugrunde zu legen. Hat eine
Unternehmung nicht das ganze Jahr 1917 hindurch
bestanden, so sind für das Jahr 1918 die Be-
triebsverhältnisse nach dem durchschnittlichen Stande
während des kürzeren Zeitraumes ihres Bestandes
maßgebend.

Für Unternehmungen und Betriebsstätten, die
außerhalb des Kontingentes zu besteuern sind, ist
die Steuer für die Jahre 1918 und 1919 nach den
voraussichtlichen Betriebsverhältnissen des betreffenden
Jahres, beziehungsweise des noch erübrigenden Teiles
desselben zu bemessen.

Bringt ein Steuerpflichtiger die Erwerbsteuer-
erklärung nicht innerhalb der durch öffentliche Kund-
machung bestimmten Frist (§ 39 P. St. G.) ein,
so kann mit der Steuerbemessung nach § 42,
Abs. 1 P. St. G. auch ohne vorherige individuelle
Aufforderung zur Einbringung der Erklärung vor-
gegangen werden. In diesem Falle ist jedoch der
Steuerpflichtige berechtigt, im Rechtsmittelverfahren
seine Angaben mit der Wirkung einer rechtzeitig
eingebrachten Erklärung nachzutragen.

Artikel II.

Grundsteuer.

Für die Steuerjahre 1918 und 1919 beträgt
die Grundsteuer einschließlich des besonderen Bei-
trages für Elementarschadensnachlässe 25 Prozent:

dieser Prozentsatz gilt auch als Grundlage für die Berechnung der Kriegszuschläge und Umlagen.

Die bestehenden Bestimmungen über den besonderen Beitrag für Elementarschäden bleiben im übrigen aufrecht.

Artikel III.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Die Bestimmung des § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 7. März 1917, R. G. Bl. Nr. 109, tritt — vorbehaltlich ihrer Anwendung auf Unternehmungen und Beschäftigungen, deren Ausreichung für eines der Jahre 1914 bis 1917 noch vor dem 1. Jänner 1918 kommissionell beschlossen wurde — mit 1. Jänner 1918 außer Kraft.

Artikel IV.

Vollzug.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatsrat beauftragt.

Begründung.

Für die Kriegsjahre sind für die allgemeine Erwerbsteuer durch die kaiserlichen Verordnungen vom 2. Juli 1916, R. G. Bl. Nr. 210, und vom 7. März 1917, R. G. Bl. Nr. 109, gewisse von dem I. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes abweichende Bestimmungen getroffen worden. Vor allem wurde für die Jahre 1916 und 1917 statt der unter mehr konstanten Verhältnissen unbedenklichen Veranlagung für zwei Jahre die einjährige Veranlagung vorgeschrieben, die den rasch wechselnden Verhältnissen sich besser anpassen konnte. Aus dem gleichen Grunde wurde für die Veranlagung 1917 die für die Beurteilung des Betriebserfolges maßgebende Zeitperiode näher an die Veranlagungsperiode herangerückt: Statt des dem Steuerjahre vorangehenden Zeitraumes vom 1. Juli des vorhergehenden bis zum 30. Juni des unmittelbar vorangehenden Jahres wurde das unmittelbar vorangehende Kalenderjahr maßgebend. Schließlich und endlich hat die zweite der kaiserlichen Verordnungen die Kriegsbetriebe, die eine weitgehende Veränderung erfahren hatten, und zwar rückwirkend für die ganze Kriegszeit, wie neuentstandene Betriebe außerhalb des Kontingents, und zwar nach den im Steuerjahre herrschenden Verhältnissen veranlagten lassen und so die Veranlagung ganz dem neuesten Stande der Verhältnisse angepaßt.

Auch für die Jahre 1918 und 1919 hatte die österreichische Regierung in einer Vorlage (931 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des österreichischen Abgeordnetenhauses, XXII. Session, 1918), die im Finanzausschusse des österreichischen Abgeordnetenhauses zur Verhandlung kam, eine von den Bestimmungen des Personalsteuergesetzes abweichende Regelung vorgeschlagen. Vor allem sollte der mangelnden Stabilität der Verhältnisse durch die Veranlagungstechnik in ähnlicher Weise Rechnung getragen werden wie in der vorangehenden Periode (getrennte Veranlagung für jedes der beiden Jahre, das dem Steuerjahre vorangehende Kalenderjahr für die Betriebsverhältnisse maßgebend). Die exkontingentierte Veranlagung der Kriegsbetriebe sollte aufhören, dagegen war eine wesentliche Erhöhung der Erwerbsteuerhauptsumme geplant. Diese sollte auf 60 Millionen Kronen gebracht werden. Hierdurch sollte nicht nur für die angemessene Besteuerung der außerhalb des Kontingents veranlagten Kriegsbetriebe im Kontingent Raum geschaffen werden; es sollte auch die schon für normale Verhältnisse bestehende Unzulänglichkeit der gesetzlichen Steigerung der Erwerbsteuerhauptsumme (seit dem Jahre 1898 um 24 Prozent in jeder zweijährigen Periode) ausgeglichen werden. Diese hatte weder mit dem Wachstum der Zahl der Betriebe noch mit der Steigerung der Erträge Schritt gehalten, insbesondere aber während des Krieges der allgemeinen Preissteigerung und damit des Geldertrages infolge der Geldentwertung nicht zu folgen vermocht. Der Finanzausschuß des Abgeordnetenhauses hatte diesen Standpunkt der Regierungsvorlage angenommen, jedoch die Erwerbsteuerhauptsumme mit 55 Millionen Kronen in Vorschlag gebracht.

Auch unter den gegenwärtigen geänderten Verhältnissen der Übergangswirtschaft kann mit den auf normale Verhältnisse berechneten Bestimmungen des Personalsteuergesetzes das Auslangen nicht gefunden werden.

Vor allem sind auch jetzt eine einjährige Veranlagung und die möglichste Heranschiebung der für die Veranlagung maßgebenden Zeitperiode an das Steuerjahr erforderlich (§ 3).

Eine besondere Regelung erfordert die Festsetzung der Erwerbsteuerhauptsumme. Die Kontingentierung der allgemeinen Erwerbsteuer, die anlässlich der Personalsteuerreform des Jahres 1896 durchgeführt wurde und ihr Gegenstück in der Unbeweglichkeit der Grundsteuer findet, hat schon früher vielfache Anfechtungen erfahren; der Krieg hat erwiesen, daß dieses unter normalen Verhältnissen, wenn auch mit gewissen Mängeln praktikable System, bei seinem Mangel an Elastizität für wechselnde Verhältnisse

ungeeignet ist. Eine Reform der allgemeinen Erwerbsteuer, die mit anderen Ertragsteuerreformen Hand in Hand gehen müßte, scheint unvermeidlich; sie wird die Aufgabe haben, diese Steuer elastischer, dem Wechsel der Verhältnisse anpassungsfähiger, die Veranlagung weniger arbiträr zu machen; sie wird aber zugleich vermeiden müssen, daß die Steuer eine einfache Doppelgängerin der Einkommensteuer, für kleine nicht buchführende Steuerpflichtige ungeeignet und ihrer Eignung zur Grundlage der autonomen Besteuerung entkleidet wird. Eine solche Reform muß ruhigeren Zeiten aufgespart werden, es erübrigte daher, wenn man die allgemeine Veranlagung außerhalb des Kontingents vermeiden wollte, nichts anderes, als das Kontingentsystem vorläufig beizubehalten.

Indem sich der Staatsrat hierzu entschlossen hat, erachtete er bei Bestimmung der Erwerbsteuerhauptsumme für Deutschösterreich rechnungsmäßig von jenem Betrage ausgehen zu sollen, den der Finanzausschuß des Abgeordnetenhauses für den alten österreichischen Staat angenommen hatte, das ist von 55 Millionen Kronen. Das auf Deutschösterreich entfallende Kontingent läßt sich sohin am zweckmäßigsten durch das Verhältnis ermitteln, in dem die auf Deutschösterreich entfallenden Gesellschaftskontingente zur Erwerbsteuerhauptsumme des österreichischen Staates, und zwar zur letzten Erwerbsteuerhauptsumme einer normalen Periode standen, das ist zu jener der Periode 1914/15, für die die Betriebsverhältnisse vom 1. Juli 1912 bis 30. Juni 1913 maßgebend waren. Die Berechnung nach diesem Aufteilungsmaßstabe wird von der Kontingentskommission vorgenommen werden.

Die staatliche Grundsteuer ist zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 14, mit 19,3 Prozent festgesetzt worden, als Umlagenbasis hatten $\frac{100}{55}$ der staatlichen Vorschreibung zu dienen; diese Festsetzung bedeutet nur eine formale Änderung gegenüber dem früheren Zustande, nach welchem die Grundsteuer seit dem Gesetze vom 7. Jänner 1881, R. G. Bl. Nr. 49, 22,7 Prozent betrug, für den Staat jedoch seit der Durchführung des Finanzplanes des Personalsteuergesetzes nur mit einem Nachlaß von 15 Prozent zur Einhebung gelangte. Zu dieser Steuer war seit der Kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, noch ein Beitrag von 2 Prozent des Reinertrages hinzugetreten, aus dem die Abschreibungen wegen Elementarschäden zu decken sind. Unter Hinzurechnung dieses Betrages beträgt die Grundsteuer 21,3 Prozent für den Staat und rund 22,7 Prozent als Grundlage der Bemessung der Zuschläge der autonomen Körperschaften. Die eingangs erwähnte Vorlage der österreichischen Regierung hatte mit Rücksicht auf die günstige Konjunktur der Landwirtschaft und die Geldwertveränderung für die Jahre 1918 und 1919 die Erhöhung der staatlichen Grundsteuer auf 22,7 Prozent, neben der der 2prozentige Betrag hätte aufrechtbleiben sollen, und 26,1 Prozent als Umlagenbasis vorgeschlagen, eine Erhöhung also, bei der die stärkere Beteiligung der autonomen Körperschaften aufrechtgeblieben wäre. Der Finanzausschuß des Abgeordnetenhauses hatte schon der Einfachheit und Verständlichkeit wegen einen einheitlichen Satz von 25 Prozent vorgeschlagen, der zugleich den Beitrag für Elementarschadensabschreibungen in sich schließen und die Grundlage sowohl für die Berechnung der staatlichen Kriegszuschläge als der autonomen Zuschläge bilden sollte. Die Vorlage des Staatsrates hat die Anträge des Finanzausschusses des Abgeordnetenhauses in dieser Richtung gebilligt und angenommen. In anderer Beziehung glaubte jedoch der Staatsrat, einen unserer bisherigen Grundsteuergesetzgebung neuen Weg vorschlagen zu sollen. Eine eigentliche Reform der Grundsteuer wird ruhigeren Zeiten aufgespart. Die vorgeschlagene Regelung erstreckt sich zunächst auch nur bis Ende des Jahres 1919. Schon jetzt wurde aber die beim gegenwärtigen System mögliche Abstufung der Steuer in dem der Nationalversammlung gleichzeitig vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Rentensteuer, ferner die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern für die Jahre 1918 und 1919 in Form progressiver Gestaltung des Kriegszuschlages zur Grundsteuer durchgeführt.

Als finanzielles Ergebnis dürfte aus der Erwerbsteuer samt Kriegszuschlägen infolge der vorgeschlagenen Erhöhung des Kontingentes ein Mehrerträgnis von etwa 15 Millionen Kronen, aus der Erhöhung der Grundsteuer samt Kriegszuschlägen ein solches von etwa 6 bis 7 Millionen Kronen zu erwarten sein.

